



GEMEINDE VELTHEIM

---

Reglement  
über die Benützung der Schulanlagen  
der Gemeinde Veltheim

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
§ 1	Vorrang der Schule	3
§ 2	Benützung durch Dritte	3
§ 3	Bewilligung / Zuständigkeit	3
§ 4	Verfahren / Zuteilung	3
§ 5	Widerruf	3
§ 6	Regelmässige Benützung	4
§ 7	Veranstaltungen	4
§ 8	Gebühren	4
§ 9	Vermeidung von Beeinträchtigungen	4
§ 10	Sorgfaltspflicht / Hausordnung	5
§ 11	Beschädigungen / Haftpflicht / Meldepflicht	5
§ 12	Haftung	5
§ 13	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
§ 14	Parkieren von Fahrzeugen	6
§ 15	Übernahme / Übergabe	6
§ 16	Reinigung	6
§ 17	Heizung, Lüftung	6
§ 18	Öffnen, Schliessen	6
§ 19	Schlüsselabgabe	7
§ 20	Hauptreinigung	7
§ 21	Betreten der Innenanlagen	7
§ 22	Gerätebenützung	7
§ 23	Rasenspielfelder	7
§ 24	Instandstellung	8
§ 25	Turnplatzbeleuchtung	8
§ 26	Proben vor Unterhaltungsabenden	8
§ 27	Aufsicht	8
§ 28	Zuwiderhandlungen	8
§ 29	Revisionen	8
§ 30	Inkrafttreten	9
	 <b><u>Hausordnung</u></b>	 10
	 <b><u>Gebührenordnung</u></b>	
A	Benützungsgebühr	11
	1. Benützung durch Einheimische	
	2. Benützung durch Auswärtige	
	3. Kommerzielle Anlässe	
B	Reinigungskosten	11
C	Präsenzzeit	12
D	Gebühren, Tarife	12

## **§ 1 Vorrang der Schule**

Sämtliche Räume und Anlagen stehen in erster Linie der Primarschule Veltheim, der Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal und der Gemeinde Veltheim zur Verfügung. Für die Inhaber von bereits erteilten Nutzungsbewilligungen gilt bis zum Widerruf der Besitzstand. In zweiter Linie können sie von Dritten benützt werden.

## **§ 2 Benützung durch Dritte**

Schulräume, Schulküche, Aula, Mehrzweckturnhalle, Mehrzweckraum, Turnhalle, Vereinszimmer, Aussensportanlagen und Spielplätze können auf Gesuch hin ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten an Dritte zur Benützung freigegeben werden.

## **§ 3 Bewilligung / Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Während der Schulzeit (Montag bis Freitag, 07.00 – 18.00 Uhr, ohne unterrichtsfreie Zeit) sprechen sich die Schulleitungen der Primarschule Veltheim und der Oberstufe Schenkenbergertal bezüglich der Benützung der Schulräume, Schulküche, Aula, Mehrzweckturnhalle, Turnhalle, Aussensportanlagen und Spielplätze ab.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Schulzeit ist die Schulpflege Veltheim Bewilligungsbehörde für sämtliche Schulräume, Schulküche, Aula, Mehrzweckturnhalle, Turnhalle, Aussensportanlagen und Spielplätze.

<sup>3</sup> Bei Differenzen bezüglich der Entscheide in Bezug auf die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

<sup>4</sup> Für Benützungsbewilligungen in Bezug auf das Vereinszimmer im Erdgeschoss des alten Schulhauses, Wildeggerstr. 2, Veltheim, ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>5</sup> Gesuche, die nicht in den §§ 6 und 7 geregelt sind, müssen zwei Monate vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf Bewilligung.

## **§ 4 Verfahren / Zuteilung**

<sup>1</sup> Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen, die Benützungszeit, sowie der Zweck der Benützung sind im schriftlichen Gesuch genau zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Benützer weiterzugeben.

<sup>3</sup> Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmaligen Abtausch von Räumen unter sich und sind für die gegenseitige Information verantwortlich. Der Abtausch ist vorgängig dem Hauswart und dem Schulsekretariat mitzuteilen.

## **§ 5 Widerruf**

Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder groben Verstössen gegen das Benützungsreglement kann die Schulpflege Bewilligungen widerrufen .

## **§ 6 Regelmässige Benützung durch Dritte**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räume erstellt die Schulpflege Veltheim bzw. das Schulsekretariat für die Dauer eines Schuljahres einen Benützungsplan. Dieser ist alljährlich im Juni zu überprüfen bzw. neu auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Die Schulpflege Veltheim behält sich vor, in Einzelfällen Änderungen vorzunehmen unter Rückmeldung an den betroffenen Benützer.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit, ein Gesuch für eine regelmässige Benützung zu stellen, steht sowohl ortsansässigen als auch ortsfremden Dritten zu. Die Gesuche sind bis am 31. Mai der Schulpflege Veltheim einzureichen. Auch bisher bewilligte regelmässige Benützungen sind für das neue Schuljahr neu zur Bewilligung einzureichen.

<sup>3</sup> Während der gesetzlichen Feiertage wie auch während der Hauptreinigung können die Räume nicht benützt werden.

## **§ 7 Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen der Vereine und anderer Organisationen (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe usw.) werden jeweils an einer gemeinsamen Sitzung anfangs Januar für das laufende Jahr koordiniert.

<sup>2</sup> Die Koordinationssitzung ersetzt ein ordentliches Benützungsgesuch nicht, sondern dient nur zur Absprache der Termine.

<sup>3</sup> Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche Räume in welchem Zeitraum benützt werden sollen.

## **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Für die Benützung der Räume und Anlagen sind die dort festgelegten Gebühren innert 30 Tagen zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Veltheim.

## **§ 9 Vermeidung von Beeinträchtigungen**

<sup>1</sup> Durch die Benützung der Räume und Anlagen durch Dritte darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Bei Abendveranstaltungen ist auf Ruhe und Ordnung in der nächsten Umgebung der Schulanlagen zu achten.

<sup>3</sup> In sämtlichen Räumen und Anlagen darf weder geraucht werden noch ist der Konsum von Alkohol erlaubt. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen der zuständigen Bewilligungsbehörde für einzelne Festanlässe oder Unterhaltungsabende.

<sup>4</sup> Die Benützungsordnung betreffend die Schulanlage Veltheim sowie die Verkehrssignalisationen rund um das Gemeinde-/Schulareal sind Bestandteile dieses Reglementes.

## **§ 10 Sorgfaltspflicht / Hausordnung**

<sup>1</sup> Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Sorgfalt und Reinlichkeit. Sie haben für einen geordneten Ablauf innerhalb der Schul- und Sportanlagen zu sorgen.

<sup>2</sup> Auf dem Areal und in den Räumen der Schulanlage gelten die Regeln der Hausordnung gemäss im Anhang dieses Reglements.

## **§ 11 Beschädigungen / Haftpflicht / Meldepflicht**

<sup>1</sup> An den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Für Schäden an Gebäuden, Umgelände, Einrichtungen, Geräten und Maschinen sowie für fehlende Gegenstände haften die Inhaber der Benützungsbewilligung. Sie haften selbst dann, wenn die Schäden im Zusammenhang mit dem Anlass durch Besucher verursacht worden sind.

<sup>3</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

## **§ 12 Haftung**

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin der Anlage wird abgelehnt für

- Unfälle, die einem Benutzer zustossen
- körperliche Schädigungen durch Lärm
- Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört, auch wenn es an den durch die Behörde bezeichneten Orten aufbewahrt wird
- Garderobendiebstähle.

## **§ 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Vollzug der Weisung betreffend die Feuerwachen des Aarg. Versicherungsamtes obliegt dem Gemeinderat. Die Vorgaben des AGV sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung bedient das Feuerwehrrkommando jeweils mit Kopien der in Bezug auf die Mehrzweckhalle erteilten Benützungsbewilligungen.

<sup>3</sup> Die Kosten allfällig notwendiger Saalwachen trägt der Bewilligungsinhaber.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsinhaber sind verantwortlich, dass insbesondere die Verkehrs- und Fluchtwege frei gehalten werden.

## **§ 14 Parkieren von Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Die Benutzer haben die Autos auf den Parkplätzen, die Mofas und Velos in Ständern abzustellen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Anlässen (Abendunterhaltungen usw.) ist der Veranstalter für die Zuweisung der ihm zusätzlich bewilligten Parkplätze verantwortlich. Er hat für ein ordnungsgemässes Parkieren besorgt zu sein. Zufahrten, Eingänge usw. sind stets frei zu halten.

## **§ 15 Übernahme / Übergabe**

<sup>1</sup> Bei Anlässen erstellt die verantwortliche Aufsichtsperson vor der Benützung mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält

- sämtliche von der Aufsichtsperson für den Veranstalter geleisteten und zu verrechnenden Stunden,
- allfällige Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material,
- Angabe von fehlenden Gegenständen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist der Finanzverwaltung zu übergeben. Bei allfälligen Differenzen entscheidet das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung und das Inkasso an den Veranstalter erfolgt über die Finanzverwaltung Veltheim.

## **§ 16 Reinigung**

<sup>1</sup> Bei Anlässen (Abendunterhaltungen, ausserschulischen Sporttagen etc.) ist die Reinigung der Räume und Anlagen Sache des Veranstalters. Er hat sie in einwandfreiem Zustand gemäss den Weisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu übergeben. Die Küche sowie die WC-Anlagen sind sauber zu reinigen, die übrigen Räume sind besenrein abzugeben.

<sup>2</sup> Sämtliche Anlagen sind nach Gebrauch in ihren ursprünglichen Zustand zu stellen.

## **§ 17 Heizung, Lüftung**

Die Bedienung der Heizung und Lüftung ist ausschliesslich Sache des Hauswarts.

## **§ 18 Öffnen, Schliessen**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind so anzusetzen, dass die Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Für das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen sind sowohl bei regelmässiger Benützung als auch bei einmaligen Anlässen die entsprechenden Benutzer verantwortlich.

## **§ 19 Schlüsselabgabe**

<sup>1</sup> Die Benützer der Räumlichkeiten erhalten auf Gesuch hin einen Schlüssel. Dieser ist beim Schulsekretariat gegen Quittung und ein Depot von Fr. 50.-- zu beziehen. Die Benützer haben eine Person zu bezeichnen, welche für den Schlüssel und die ordnungsgemässe Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Für einmalige Anlässe werden die Schlüssel mit dem Übergabeprotokoll gegen Quittung und mit Depot bei der Übergabe der Aufsicht abgegeben und bei der Abnahme zurückgegeben.

## **§ 20 Hauptreinigung**

Während der Hauptreinigung in den Schulferien kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benützer werden spätestens zwei Wochen vorher durch den Hauswart mittels einer Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde informiert.

## **§ 21 Betreten der Innenanlagen**

<sup>1</sup> Die Turnhallen und die Innengeräteräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit nicht abriebfesten Sohlen sind verboten.

<sup>2</sup> Mit Schuhen, die auf Aussenanlagen benützt wurden, dürfen die Innenanlagen nicht betreten werden.

## **§ 22 Gerätebenützung**

<sup>1</sup> Hallenbenützer sind berechtigt, Geräte aus den Innenräumen zu benützen.

<sup>2</sup> Mobile Geräte sind nach Gebrauch am angestammten Platz zu versorgen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Geräte der Aussensportanlagen in den Hallen und Hallengeräte im Freien zu verwenden.

<sup>4</sup> Übungen, welche auf dem Fussboden Druckstellen verursachen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt.

<sup>5</sup> Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schulpflege Veltheim und nach Meldung an den Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Benützer verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt durch den Hauswart.

## **§ 23 Rasenspielfelder**

<sup>1</sup> Die Rasenspielfelder bedürfen zu gewissen Zeiten der Schonung. Über die Benützung entscheidet der Hauswart. Das Benützungsverbot wird mit einer Tafel angezeigt.

<sup>2</sup> Die Benützung der Rasenspielfelder mit Stollenschuhen ist verboten.

<sup>3</sup> Fussballtraining und Fussballspiele auf den Rasenspielfeldern sind nach Massgabe der Bewilligung nur für Juniorenabteilungen zugelassen.

#### **§ 24 Instandstellung**

Sämtliche Anlagen müssen nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Stand gestellt werden.

#### **§ 25 Turnplatzbeleuchtung**

Die Turnplatzbeleuchtung muss spätestens um 22.00 Uhr gelöscht sein.

#### **§ 26 Proben vor Unterhaltungsabenden**

<sup>1</sup> Vor Theateraufführungen, Unterhaltungsabenden usw. kann der Organisator die Benützung der Mehrzweckhalle an einzelnen Werktagen von 19.00 bis 22.00 Uhr beantragen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um die zusätzliche Benützung ist mit dem ordentlichen Benützungsgesuch gemäss § 7 einzureichen.

#### **§ 27 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Reglements obliegt dem Hauswart oder dessen Stellvertreter. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Der Hauswart ist gehalten, Verstösse gegen dieses Reglement der Schulleitung der Primarschule zu Händen der Schulpflege Veltheim zu melden.

#### **§ 28 Zuwiderhandlungen**

Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement kann die Schulpflege Veltheim den Fehlbaren die Benützungsbewilligung für Räume und Anlagen vorübergehend oder dauernd entziehen.

#### **§ 29 Revisionen**

Dieses Reglement kann durch Beschluss des Gemeinderats ganz oder teilweise abgeändert werden.

## § 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Verordnungen und Bestimmungen. Es tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und die Schulpflege in Kraft.

---

5106 Veltheim, 13. März 2018

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Ulrich Salm

Der Gemeindeschreiber:



Martin Haller



GEMEINDE VELTHEIM

---

# Hausordnung

## für die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Veltheim

---

Gestützt auf § 10 des Benützungsreglementes vom 13. März 2018 wird die folgende Hausordnung erlassen.

### **A Allgemeines**

1. Die Gebäude und Anlagen inklusive Umgebung sind sauber und ordentlich zu halten. Abfälle gehören in die Abfalleimer oder in die dafür aufgestellten Entsorgungsbehälter.
2. Zu Gebäuden, Mobiliar, Schulmaterial sowie zur Umgebung ist Sorge zu tragen. Für Schäden haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte. Angerichtete Schäden sind umgehend der Lehrperson, der Schulleitung oder dem Hauswart zu melden.
3. In den Büroräumlichkeiten kann der Gemeinderat auf Antrag das Mitführen von Tieren bewilligen.
4. Der Konsum von Raucherwaren auf dem Schulareal ist mit Ausnahme der besonders bezeichneten Raucherzonen verboten.
5. Der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen für einzelne Anlässe und Unterhaltungsabende.
6. Das Mitführen und der Konsum von Drogen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.
7. Das Mitführen von Waffen oder ähnlichen Gegenständen ist verboten.

### **B In den Räumlichkeiten**

1. In den Gebäuden dürfen keine Trottinets, Kickboards oder Ähnliches abgestellt oder deponiert werden.
2. In allen Schulräumen mit Ausnahme der Chemieräume, der Werkräume und der Hauswirtschaft sind Hausschuhe zu tragen.
3. Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden.
4. In den Garderoben ist auf Ordnung zu achten. Essen und Trinken sind hier nicht erlaubt.

### **C Auf dem Schulareal**

1. Auf dem Schulareal gilt ein Allgemeines Fahrverbot.
2. Velos, Mofas und Kickboards sind in den zugewiesenen Ständern abzustellen.
3. Auf den Rasenflächen sind Stollenschuhe nicht erlaubt.
4. Für die Benützungszeiten der Aussenanlagen gilt die Benützungsordnung der Gemeinde Veltheim.



GEMEINDE VELTHEIM

---

# Gebührenordnung

für die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Veltheim

---

Gestützt auf § 8 des Benützungsreglementes vom 13. März 2018 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif erlassen.

## **A Benützungsgebühr**

### **1. Benützung durch Einheimische**

Vereine mit Sitz in Veltheim, klar definierte Interessengruppen mit überwiegender Beteiligung von Veltheimerinnen und Veltheimern sowie die reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der von ihnen für die Übungen und Proben sowie kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Veranstaltungen beanspruchten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

### **2. Benützung durch Auswärtige**

Für das einmalige oder regelmässige Benützen von Räumlichkeiten durch Auswärtige gelten die nachfolgenden Tarife.

### **3. Kommerzielle Anlässe**

Für kommerzielle Anlässe (Aerobic / Yoga usw.) gelten generell die Tarife für Auswärtige.

## **B Reinigungskosten**

Für die einmalige Benützung haben alle Benützer eine Reinigungsentschädigung zu entrichten. Der Reinigungsaufwand des Hauswartes wird im Tarif geregelt und beinhaltet die ausserordentliche Beanspruchung des Hauswartes für die Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten sowie die Nachreinigung.

Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, regelt der Hauswart mit dem Veranstalter den zusätzlichen Stundenaufwand und hält diesen im Protokoll fest. Der zusätzliche Aufwand wird dem Benützer weiterverrechnet mit einem Stundenansatz von CHF 40.00.

## C Präsenzzeit

Der Hauswart kann dem Veranstalter die verlangte Dauerpräsenzzeit mit einem Stundenansatz von CHF 40.00 verrechnen. Er hält die zu verrechnende Präsenzzeit im Protokoll fest.

## D Gebühren, Tarife

### 1. Benützungsgebühr für Vereine und Interessengruppen (mehrmalige Benützung)

	Einheimische	Auswärtige
	CHF	CHF
Turnhalle/Mehrzweckhalle (2 Stunden pro Woche)	--	600.00
Andere Schulräume (2 Stunden pro Woche)	--	300.00
Schulküche		
– 1 Abend	--	90.00
– Mehrfachbenützung bis 6 x pro Semester	--	300.00
– Semesterbeitrag	--	600.00

### 2. Tarife für einmalige Benützung

<b>B</b> = Benützungsgebühr (gilt nur für Auswärtige und kommerzielle Veranstalter) <b>R</b> = Entschädigung des Hauswartes Tarife in CHF	ohne Eintritt ohne Wirtschaft		mit Eintritt ohne Wirtschaft		ohne Eintritt mit Wirtschaft		mit Eintritt mit Wirtschaft	
	<b>B</b>	<b>R</b>	<b>B</b>	<b>R</b>	<b>B</b>	<b>R</b>	<b>B</b>	<b>R</b>
<b>Turnhalle oder Mehrzweckhalle inkl. Mehrzweckraum im UG</b>	60.--	70.--	120.--	70.--	180.--	120.--	240.--	120.--
<b>Bühne</b>	30.--	20.--	30.--	20.--	30.--	20.--	30.--	20.--
<b>Küche inkl. Geschirr</b>					100.--	70.--	100.--	70.--
<b>Garderoben/Dusche/WC</b>	30.--	40.--	30.--	40.--	30.--	40.--	30.--	40.--
<b>Aussenanlagen</b>	60.--	70.--	120.--	70.--	180.--	120.--	240.--	120.--
<b>Aula inkl. WC</b>	60.--	50.--	60.--	50.--	60.--	50.--	60.--	50.--

Für Grossanlässe werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt. Diese Gebührenordnung ersetzt die Version vom 20. Jan. 2014 und tritt per 13. März 2018 in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Veltheim, 13. März 2018

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Ulrich Salm

Der Gemeindeschreiber:

Martin Haller